

IN DIESER AUSGABE	SEITE
1. Fristen und Termine	2
2. SEPA kommt!	2
3. 31. Dezember 2013: Jetzt noch an die Altverluste denken!	6
4. Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Haftung für Freiberufler	7
5. Wieder Zweifel am Solidaritätszuschlag!	8

6. Investitionsabzugsbetrag - keine Verzinsung!	9

7. Nachweise für innergemeinschaftliche Lieferungen	10
8. Neues zur Umkehr der Steuerschuldnerschaft bei Gas- und Stromlieferung	11

9. Neuregelung der steuerlichen Behandlung von Reisekosten	12
10. Frist für Einführung von ELStAM endet!	23
11. Antragsfrist bei Minijobbern beachten!	24

12. Spanische Immobilie kann zu Gewinnausschüttung führen	25
13. Nießbrauchserlass überarbeitet	26

14. Steuerliche Gleichstellung von Lebenspartnerschaften	27
15. Schornsteinfegerrechnung darf nicht bar bezahlt werden	28

1. Fristen und Termine

Steuerzahlungstermine im November:

	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch <u>Überweisung</u> (Wert- stellung beim Finanzamt)	<u>Scheck/bar</u>
Lohn- /Kirchensteuer	11.11.	14.11.	keine Schonfrist
Umsatzsteuer	11.11.	14.11.	keine Schonfrist
Gewerbesteuer	15.11.	18.11.	keine Schonfrist
Grundsteuer	15.11.	18.11.	keine Schonfrist

Zahlungstermine für Sozialversicherungsbeiträge:

	Fälligkeit
für den Monat November	27.11.

2. SEPA kommt!

SEPA ist die Abkürzung für „Single Payments Area“ - ein einheitliches europäisches Zahlverfahren. Die Umstellung auf SEPA ist für Überweisungen und Lastschriften zum 1. Februar 2014 gesetzlich vorgeschrieben. Alle €-Zahlungen werden dann wie inländische Zahlungen behandelt.

Bisher verfügte jedes Land der EU über eigene technische Standards, z.B. für die Kontonummern-Systematik oder das Datenformat für den Zahlungsaustausch. Auch die Zahlverfahren selbst sind in jedem Land unterschiedlich ausgestaltet. Mit SEPA wird dies nun vereinheitlicht unter Einbeziehung des nationalen Zahlungsverkehrs.

Von der Umstellung auf die SEPA-Zahlverfahren sind alle Beteiligten betroffen: Zahlungsdienstleister, Handel, Unternehmen, technische Dienstleister, Vereine und auch Verbraucher.

Bei der SEPA-Überweisung und der SEPA-Lastschrift werden die Kontoverbindungen von Zahler und Zahlungsempfänger durch die **IBAN** (International Bank Account Number, internationale Bankkontonummer) und den **BIC** (Business Identifier Code, internationale Bankleitzahl) identifiziert anstatt wie bisher anhand von Kontonummer und Bankleitzahl.

Hinweis:

Die Zahlenkombination der 22stelligen IBAN ist leicht zu merken ist: Sie besteht aus einem Ländercode (für Deutschland DE) und einer zweistelligen Prüfziffer. Danach folgen die bekannte Bankleitzahl und die bisherige Kontonummer. Wirklich neu ist also nur die Prüfziffer zu Beginn.

Auf den elfbuchstabigen Code zur Identifizierung der Bank (BIC) soll bei nationalen Überweisungen schon vom 1. Februar 2014 an verzichtet werden. Denn die Bankleitzahl ist in der langen IBAN enthalten. Für Geldtransfers ins Ausland ist der BIC von Februar 2016 an nicht mehr nötig.

Hinweis:

Bis zum 1. Februar 2016 ist es grundsätzlich möglich, die alten Kontokennungen zu verwenden. Viele Banken und Sparkassen führen eine kostenlose und sichere Konvertierung durch.

Lastschriftverfahren

Es wird weiterhin ein Lastschriftverfahren geben. Verbrauchern steht nur das so genannte **SEPA-Basislastschriftverfahren** offen. Es ist vergleichbar mit der bisherigen deutschen Einzugsermächtigungslastschrift. Jedoch weist es auch einige Unterschiede auf in Bezug auf

- Gläubiger-Identifikationsnummer (Identifikationsmerkmal des Lastschrifteinreichers),
- SEPA-Lastschriftmandat (Vereinbarung zwischen Lastschrifteinreicher und Zahlungspflichtigen, die sich an einigen Stellen von der Einzugsermächtigung unterscheidet),
- Mandatsreferenznummer,
- Vorabinformation (Pre-Notification),
- Fälligkeitsdatum,
- Mindesteinreichungsfristen vor dem Fälligkeitsdatum sowie
- Rückgabefristen.

So kann eine SEPA-Basislastschrift - wie die Einzugsermächtigungslastschrift - innerhalb von acht Wochen nach Belastung an den Einreicher zurückgegeben werden. Beim SEPA-Lastschriftmandat erteilt der Zahler sowohl dem Zahlungsempfänger als auch dem Zahlungsdienstleister des Zahlers (direkt oder indirekt über den Zahlungsempfänger) seine Zustimmung, einen bestimmten Betrag vom Zahlungskonto einzuziehen. Ein Lastschrifteinzug ohne Mandat, d.h. eine unautorisierte Lastschrift, kann vom Zahler innerhalb von 13 Monaten nach der Kontobelastung zurückgegeben werden. SEPA-Lastschriften müssen eine bestimmte Zeit vor Fälligkeit bei der Zahlstelle vorliegen. Bei SEPA-Basislastschriften sind dies bei Erst- und Einmallastschriften fünf, bei Folgelastschriften zwei Interbankengeschäftstage.

Hinweis:

Das bisher im deutschen Einzelhandel genutzte Elektronische Lastschriftverfahren (ELV) kann weiterhin bis zum 1. Februar 2016 genutzt werden kann. In Deutschland ist durch eine Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Zahlungsdienstleister außerdem sichergestellt, dass bestehende deutsche Einzugsermächtigungen auch für Einzüge im SEPA-Basislastschriftverfahren genutzt werden können. Es ist also nicht nötig, für die SEPA-Basislastschrift ein neues Mandat einzuholen - es sei denn, dass noch gar keine Einzugsermächtigung vorliegt.

SEPA für Unternehmer

Unternehmen müssen bei der Abwicklung von Überweisungen und Lastschriften bestimmte technische Anforderungen einhalten. Sie müssen bis zum 1. Februar 2014 die nach der SEPA-Verordnung erforderlichen technischen Umstellungen vornehmen (z.B. Verwendung der IBAN und des ISO 20022 XML Formats bei elektronischer Einlieferung). Dadurch wird eine durchgängige vollautomatisierte Verarbeitung des Zahlungsprozesses ermöglicht, bei dem keine erneute Dateneingabe oder manuelle Eingriffe notwendig sind. Bestimmte Datenelemente sind obligatorisch in der gesamten Zahlungskette (z.B. Zahler - Zahlungsdienstleister, Zahlungsdienstleister des Zahlers - Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers, Zahlungsempfänger - Zahlungsdienstleister).

Für Unternehmer gibt es zwei Arten von Lastschriftverfahren. Das SEPA-Basislastschriftverfahren und das **SEPA-Firmenlastschriftverfahren**. Die SEPA-Firmenlastschrift ist ausschließlich im Verkehr mit Unternehmen möglich und ähnelt dem heutigen Abbuchungsauftragsverfahren. Bei der SEPA-Firmenlastschrift besteht keine Möglichkeit der Rückgabe der Lastschrift. Die Zahlstelle ist verpflichtet, die Mandatsdaten bereits vor der Belastung auf Übereinstimmung mit der vorliegenden Zahlung zu prüfen. SEPA-Firmenlastschriften müssen der Zahlstelle einen Geschäftstag vor dem Fälligkeitstag vorliegen. Erforderlich ist in beiden Fällen ein SEPA-Lastschriftmandat.

Hinweis:

Bestehende Einzugsermächtigungen in Schriftform können in ein SEPA-Basislastschriftverfahren umgewidmet werden. Jedoch muss der Debitor (Zahlungsverpflichteter) hierüber schriftlich informiert werden. Eine Umwidmung bestehender Abbuchungsaufträge in eine SEPA-Firmenlastschrift ist nicht möglich.

Die verbindlichen Mandatstexte für die SEPA-Mandate (SEPA-Lastschriftmandat und SEPA-Firmenlastschriftmandat) erhalten Sie bei Ihrem kontoführenden Zahlungsdienstleister (Bank/Sparkasse).

Gläubiger-Identifikationsnummer

Um als Zahlungsempfänger (z.B. Unternehmen, Handel) Lastschriften auf Basis der SEPA-Lastschriftverfahren nutzen zu können, benötigt der Zahlungsempfänger eine Gläubiger-Identifikationsnummer. Hierbei handelt es sich um eine kontounabhängige und eindeutige Kennung, die den Zahlungsempfänger als Lastschrift-Einreicher zusätzlich identifiziert. In Deutschland ist die

Gläubiger-Identifikationsnummer bei der Deutschen Bundesbank über das Internet zu beantragen:
www.glaeubiger-id.bundesbank.de.

Vorankündigung (Pre-Notification)

Für eine Lastschrift ist eine Vorabankündigung (Pre-Notification) durch den Kreditor erforderlich, die unter Angabe von Betrag, Fälligkeitsdatum, Gläubigeridentifikationsnummer und Mandatsreferenz mindestens 14 Tage vor der Lastschrift beim Debitor eingehen muss. Kürzere Fristen können vereinbart werden.

Mandatsreferenz

Die Mandatsreferenz ist ein vom Zahlungsempfänger individuell vergebenes Kennzeichen eines Mandats (z.B. Mitglieds- oder Kundennummer) und bezeichnet in Verbindung mit der Gläubiger-Identifikationsnummer das jeweilige Mandat. Sie kann bis zu 35 alphanumerische Stellen umfassen. Die Mandatsreferenz muss so gewählt werden, dass sie in Kombination mit der Gläubiger-Identifikationsnummer nur einmal vorkommt. Es muss also sichergestellt sein, dass es bei Mandatsreferenzen keine Überschneidungen gibt.

SEPA für Vereine

Die deutsche Kreditwirtschaft bietet u.a. automatisierte Lösungen für die Stammdaten-Konvertierung an, also die Umwandlung von Kontonummern und Bankleitzahlen der Vereinsmitglieder in IBAN und BIC.

Hinweis:

Hier sollten die Vereine jetzt ihre Hausbank befragen, welche (Konvertierungs-)Lösung sie anbietet.

Um am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen zu können, muss der Verein von seinem Zahlungsdienstleister zum Lastschriftverfahren zugelassen werden. Dies geschieht durch Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung mit der zuständigen Inkassostelle (i.d.R. die Hausbank). Auch ein Verein benötigt für die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren eine Gläubiger-Identifikationsnummer sowie ein SEPA-Lastschriftmandat.

Hinweis:

Zu beachten ist, dass der Verein das Vereinsmitglied vor dem ersten SEPA-Basislastschriftinzug über den Wechsel vom Einzug per Einzugsermächtigungslastschrift auf den Einzug per SEPA-Basislastschrift unter Angabe von Gläubiger-Identifikationsnummer und Mandatsreferenz in Textform zu unterrichten hat.

Ein Musterschreiben für Vereine an ihre Mitglieder zur Umstellung der Lastschriftinzüge vom Einzugsermächtigungsverfahren auf das SEPA-Basis-Lastschriftverfahren und weitere Nutzung der Einzugsermächtigung finden Sie auf der internet-Seite www.sepadeutschland.de oder bei uns. Sprechen Sie uns an.

Auch Vereine müssen ihre Mitglieder über den bevorstehenden Einzug informieren. Als Vorabinformation ("Pre-Notification") ist jede Mitteilung des Lastschreifeinreichers (z.B. Verein) an den Zahler (z.B. Vereinsmitglied) geeignet, die eine Belastung mittels SEPA-Lastschrift ankündigt. Die Vorabinformation muss das Fälligkeitsdatum und den genauen Betrag enthalten und kann auch mehrere Lastschreifeinzüge ankündigen. Sie muss dem Vereinsmitglied rechtzeitig (mindestens 14 Kalendertage vor Fälligkeit, sofern mit dem Zahler keine andere Frist vereinbart wurde) vor Fälligkeit zugesandt worden sein, damit er sich auf die Kontobelastung einstellen und für entsprechende Deckung sorgen kann.

Hinweis:

Vereine müssen außerdem bis zum 1. Februar 2014 - oder ggf. vor dem ersten Einzug nach diesem Datum - die nach der SEPA-Verordnung erforderlichen technischen Umstellungen vornehmen (z.B. Verwendung der IBAN und des ISO 20022 XML Formats bei elektronischer Einlieferung). Bitte beachten Sie die erforderlichen Informationsschreiben an die Mitglieder.

Weitere Informationen erhalten Sie bei Ihrer Hausbank oder im Internet unter www.bundesbank.de

Quelle: Informationen der Deutschen Bundesbank und des Bundesministeriums der Finanzen unter www.sepadeutschland.de

3. 31. Dezember 2013: Jetzt noch an die Altverluste denken!

Viele Steuerpflichtige haben noch Verluste aus den letzten Börsenkrisen der Jahre 2001/2002 bzw. 2007/2008. Sofern es sich dabei um verrechenbare Verluste handelt, können diese letztmalig bis Ende 2013 mit Gewinnen aus Aktienverkäufen und anderen Wertpapiergeschäften verrechnet werden. Eine Verrechnung mit Gewinnen aus anderen Einkunftsarten scheidet ohnehin aus.

Ab 2014 können die Altverluste nämlich nur noch mit Spekulationsgewinnen aus anderen Wirtschaftsgütern, z.B. private Grundstücke, verrechnet werden. Altverluste sind Verluste aus dem Verkauf von Wertpapieren, die vor dem 31.12.2008 gekauft und innerhalb Jahresfrist wieder verkauft wurden.

Deshalb sollte jetzt geprüft werden, ob es Möglichkeiten gibt, diese Altverluste noch in 2013 zu verrechnen. Dabei müssen Sie Folgendes beachten:

- Wertpapiere, die sich bereits am 1. Januar 2009 im Depot befunden haben, können bei einer Veräußerung ohnehin steuerfrei veräußert werden, da für diese Wertpapiere noch die damalige einjährige Spekulationsfrist galt. Gewinne aus solchen Wertpapieren stehen für eine Verlustverrechnung nicht zur Verfügung.
- Die Verluste müssen entstanden sein. Für die Altpapiere galt auch hier die einjährige Frist. Verluste aus Papieren, die vor 2009 angeschafft wurden und länger als ein Jahr gehalten wurden, scheiden aus der Verlustverrechnung aus.
- Die Verluste müssen vom Finanzamt festgestellt worden sein (Verlustfeststellungsbescheid).
- Gewinne aus Aktienveräußerung werden von der Bank in der Regel zunächst unterjährig mit den laufenden Verlusten verrechnet, was bei der Altverlustnutzung ein Nachteil für Anleger sein kann.

Hinweis:

Da der DAX zurzeit einen neuen Höhenflug erlebt, sollte zusammen mit der Depot führenden Bank überlegt werden, ob es zu einer Umschichtung geeigneter Wertpapiere kommen kann. Nicht möglich ist eine Verlustverrechnung mit Zins- und Dividendeneinkünften. Der Kauf von Zero-Bonds, abgezinsten Sparbriefen oder Bundesschatzbriefen Typ B kann sinnvoll sein. Anspruchsvoller ist die Arbeit mit gegenläufigen Zertifikaten. Auch ein Verkauf von Wertpapieren mit Gewinnrealisierung und ein späterer Rückkauf derselben Papiere sind grundsätzlich möglich. Eventuell ist ein Depotübertrag zur Verhinderung der unterjährigen Verlustverrechnung erforderlich. Soll eine sog. Verlustbescheinigung erstellt werden, muss dieser Antrag bis zum 15. Dezember gestellt werden.

Die Zeit läuft! Sofern noch nicht passiert, sollten Sie jetzt mit Ihrer Bank sprechen und sich beraten lassen. Zu steuerlichen Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

4. Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Haftung für Freiberufler

Am 5. Juli 2013 hat der Bundesrat dem Gesetz zur Einführung einer Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung (PartGmbH) zugestimmt. Es ist zum 19. Juli 2013 in Kraft getreten. Partnerschaftsgesellschaften, die eine gewisse Größenordnung überschreiten und bei denen Aufgaben von Teams innerhalb der Partnerschaftsgesellschaft bearbeitet werden, tendierten in letzter Zeit dazu, ihre bestehende Partnerschaftsgesellschaft aufgrund der besseren Haftungsbeschränkung in eine britische Limited Liability Partnership (LLP) umzuwandeln, insbesondere im Bereich von anwaltlichen Großkanzleien. Als Alternative zur LLP hat die Bundesregierung daher eine Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Haftung für Angehörige freier Berufe geschaffen.

Durch Wahl dieser Rechtsform besteht die Möglichkeit, die Haftung für berufliche Fehler auf das Gesellschaftsvermögen unter Ausschluss der persönlichen Haftung zu beschränken. Die Haftung für andere Schulden, wie z.B. Mieten und Löhne, bleibt aber unbeschränkt bestehen.

Die Partnerschaftsgesellschaft ist ausschließlich natürlichen Personen zugänglich, die Angehörige eines freien Berufes sind.

Soll eine bestehende Partnerschaftsgesellschaft zukünftig als Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung geführt werden, verlangt der Gesetzgeber zum einen die Führung eines entsprechenden Namenszusatzes „mbB“, der auch in das Partnerschaftsregister einzutragen ist, zum anderen das Bestehen eines angemessenen berufsrechtlichen Versicherungsschutzes. Dieser beträgt z.B. für eine aus Anwälten bestehende Partnerschaftsgesellschaft mbB mindestens 2,5 Mio. € Mindestversicherungssumme.

Hinweis:

Zu den freien Berufen, denen die Partnerschaftsgesellschaft offen steht, gehören nicht nur die freiberuflich tätigen Anwälte, sondern auch andere Freiberufler wie z.B. Ingenieure, Architekten, Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und andere Heilberufler. Damit diese eine Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung nutzen können, bedarf es einer berufsrechtlichen Regelung über eine spezielle für die Haftungsbeschränkung vorgegebene Haftpflichtversicherung. Eine solche Regelung findet sich bislang nur in den Berufsrechten der Anwälte, der Steuerberater und der Wirtschaftsprüfer. Bei den weiteren freien Berufen bedarf es daher einer berufsrechtlichen Versicherungslösung.

Quelle: Gesetz zur Einführung einer Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung und zur Änderung des Berufsrechts der Rechtsanwälte, Patentanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer vom 15. Juli 2013, BGBl. 2013 I S. 2386

5. Wieder Zweifel am Solidaritätszuschlag!

Obwohl der BFH schon in einigen Verfahren den Solidaritätszuschlag als verfassungsgemäß beurteilt hat, ist ein neues Verfahren anhängig. Der Bund der Steuerzahler hat nämlich ein Musterverfahren mit neuen rechtlichen Erwägungen angestrengt, das nun direkt beim Bundesverfassungsgericht liegt.

Dies geht aus einer Pressemitteilung des Niedersächsischen Finanzgerichts hervor. In seinem Musterverfahren weist der Bund der Steuerzahler unter anderem auf folgende Aspekte hin, die einer verfassungsmäßigen Erhebung des Solidaritätszuschlags entgegenstehen:

- Der „Soli“ sei eine Ergänzungsabgabe und dürfe als solche nicht dauerhaft erhoben werden. Er stehe nur dem Bund zu und störe damit die verfassungsrechtlich verankerte Finanzverfassung, die die Steuereinnahmenverteilung zwischen Bund, Länder und Gemeinden regelt.
- Aufgrund verschiedener Vorschriften im Einkommensteuergesetz ergebe sich eine unterschiedlich hohe Belastung mit dem „Soli“ bei unterschiedlichen Einkunftsarten. So seien beispielsweise gewerbliche Einkünfte und ausländische Einkünfte bevorteilt. Damit werde der Gleichbehandlungsgrundsatz nicht eingehalten.

Auch das Niedersächsische Finanzgericht griff diese Punkte auf. Im Ergebnis war der "Soli" für die niedersächsischen Richter verfassungswidrig. Sie zeigten dies an einem Arbeitnehmerfall auf. Dabei leben beide Arbeitnehmer in Deutschland, sind beim selben Arbeitgeber tätig und erzielen gleich hohe Einkünfte. Der Unterschied bestehe darin, dass der eine Arbeitnehmer in Deutschland und der andere nur wenige Meter über die Grenze in einer Zweigstelle in Liechtenstein arbeite. Durch die Anrechnung der in Liechtenstein gezahlten Einkommensteuer mindere sich die Bemessungsgrundlage

für die deutsche Einkommensteuer, was wiederum zu einer niedrigeren Festsetzung des Solidaritätszuschlags führe. Dies sei nicht gerechtfertigt.

Hinweis:

Das Verfahren wurde dem Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe vorgelegt. Dieses muss nun neu entscheiden. Im Jahr 2009 hatte es eine entsprechende Vorlage für unzulässig erklärt. Rechtsbehelfsverfahren gegen den Solidaritätszuschlag können jetzt aber mit Hinweis auf das anhängige Verfahren ruhen. Das Aktenzeichen beim BVerfG ist uns aber noch nicht bekannt.

Quelle: FG Niedersachsen, Urteil vom 21. August 2013, 7 K 143/08, www.finanzgericht.niedersachsen.de, Bund der Steuerzahler, Pressemitteilung vom 21. August 2013, LEXinform Nr. 0440608

6. Investitionsabzugsbetrag - keine Verzinsung!

Im Gegensatz zur früheren Ansparrücklage wirkt sich die Auflösung des Investitionsabzugsbetrags (I-AB), etwa bei Aufgabe der ursprünglichen Investitionsabsicht, rückwirkend auf das Jahr seiner Bildung aus. Der Unterschiedsbetrag, der sich aus der Rückgängigmachung des IAB ergibt, muss verzinst werden. Nach bisheriger Praxis der Finanzverwaltung beginnt der Zinslauf 15 Monate nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Abzugsbetrag geltend gemacht wurde. In den allermeisten Fällen ergibt sich damit eine Verzinsung zu Gunsten des Finanzamtes.

Beispiel:

Ein Unternehmer plant eine Investition und bildet im Jahr 2009 einen IAB. Da er innerhalb des 3-jährigen Investitionszeitraums, d.h. bis zum 31. Dezember 2012, noch nicht investiert hat, muss er den IAB auflösen. Der Einkommensteuerbescheid für das Jahr 2009 wird geändert und der Unterschiedsbetrag ab dem 1. April 2011 verzinst.

Diese Verzinsungspraxis gehört zumindest für Jahre bis 2012 der Vergangenheit an, denn der BFH hat ein entsprechendes Urteil des Niedersächsischen Finanzgerichts jetzt bestätigt. Dieses hatte festgestellt, dass die Aufgabe der Investitionsabsicht ein rückwirkendes Ereignis ist, was wiederum zur Folge hat, dass die Verzinsung erst 15 Monate nach Eintritt des Ereignisses, d.h. nach Aufgabe der Investitionsabsicht zu erfolgen hätte. Eine Verzinsung zu Gunsten des Fiskus würde damit nicht mehr stattfinden.

Im verhandelten Fall ging es um einen Zimmerei- und Dachdeckerbetrieb, der im Jahr 2007 einen IAB für neu anzuschaffende Schiebetore und einen Kastenwagen steuermindernd berücksichtigte. Im Jahr 2010 teilte das Unternehmen seinem Finanzamt mit, dass es die Investitionsabsicht aufgegeben habe. Das Finanzamt verschickte daraufhin einen geänderten Steuerbescheid für das Jahr 2007, in dem es den Gewinn um den IAB erhöhte. Das Unternehmen klagte gegen die durchgeführte Änderung und bekam Recht.

Hinweis:

Für ab 2013 beanspruchte Investitionsabzugsbeträge sieht die Lage aber anders aus. Aufgrund des anhängigen Verfahrens hat der Gesetzgeber die Vorschrift Anfang 2013 geändert und die rückwirkende Verzinsung ausdrücklich geregelt. Sollte das Finanzamt bei Ihnen eine Verzinsung für vorhergehende Jahre vorgenommen haben, sollte Einspruch eingelegt werden. Da hier einige verfahrensrechtliche Klippen zu meistern sind, übernehmen wir dies gerne für Sie.

Quelle: BFH-Urteil vom 11. Juli 2013, IV R 9/12, DStR 2013 S. 1891

7. Nachweise für innergemeinschaftliche Lieferungen

Lieferungen ins EU-Ausland sind grundsätzlich umsatzsteuerfrei. Es muss jedoch nachgewiesen werden, dass die Lieferung tatsächlich ins EU-Ausland gelangt.

Dafür hat der Gesetzgeber neue Regelungen in Form einer so genannten Gelangensbestätigung geschaffen. Die neue Gelangensbestätigung stellte die Praxis vor erhebliche Probleme, denn sie konnte vom Unternehmer erst ausgestellt werden, wenn der Gegenstand tatsächlich ins EU-Ausland gelangt war. Bis Ende 2011 wurde bei innergemeinschaftlichen Lieferungen der Belegnachweis in Abhängigkeit von der Beförderung des Gegenstandes zum Abnehmer gestellt. Bei einer Abholung durch den Kunden konnte der Nachweis des Gelangens des Gegenstandes in einen anderen Mitgliedstaat durch eine Bestätigung des Kunden geführt werden, dass der Gegenstand in einen anderen Mitgliedstaat transportiert würde. Nach heftiger Kritik der Wirtschaft an der neuen Gelangensbestätigung hat der Gesetzgeber zunächst großzügige Übergangsregelungen erlassen und jetzt die zugrunde liegende Verordnung über die Nachweispflichten noch einmal überarbeitet.

Eine innergemeinschaftliche Lieferung kann nun entweder durch eine Gelangensbestätigung oder durch alternative Nachweise erfolgen. Die neue Verordnung ist am 1. Oktober 2013 in Kraft getreten.

Hinweis:

Im Prinzip gelten die bisherigen Nachweise über die innergemeinschaftliche Lieferungen neben der neuen Gelangensbestätigung weiter. Für bis zum 31. Dezember 2013 ausgeführte innergemeinschaftliche Lieferungen beanstandet es die Finanzverwaltung ohnehin nicht, wenn der beleg- und buchmäßige Nachweis der Voraussetzungen der Steuerbefreiung noch auf der Grundlage der Rechtslage bis Ende 2011 geführt wird, z.B. durch einen Frachtbrief, ein Konnossement oder handelsübliche Belege wie die Spediteursbescheinigung oder Empfangsbescheinigung eines Postdienstleisters in Versendungsfällen.

Das nun aktuell ergangene BMF-Schreiben enthält mehrere Musternachweise (auch zu den alternativen Nachweisen), so z.B.

- Muster einer Gelangensbestätigung in Deutsch, Englisch und Französisch,
- Muster einer Spediteursbescheinigung,

- Muster einer Spediteursversicherung,
- Muster einer EMCS-Eingangsmeldung (Excise Movement and Control System) für die Beförderung verbrauchssteuerpflichtiger Waren,
- Muster der dritten Ausfertigung des vereinfachten Begleitdokuments bei Lieferung verbrauchssteuerpflichtiger Waren vom Hauptzollamt.

Wenn mit der Gelangensbestätigung gearbeitet wird, kann diese elektronisch eingeholt werden (etwa per E-Mail). Sie kann auch aus mehreren Dokumenten bestehen und als (elektronische) Sammelbestätigung ausgestellt werden. Umsätze können zu einem Quartal zusammengefasst werden. Für das Ankunftsdatum der Ware genügt es, den Monat anzugeben. Wird die Gelangensbestätigung per E-Mail übersandt, soll sie archiviert werden, um den Nachweis der Herkunft der Dokumente vollständig führen zu können. Generell wird eine online übermittelte Gelangensbestätigung auch dann anerkannt, wenn sie ausgedruckt aufbewahrt wird.

Falls der vereinfachte Nachweis nicht erbracht werden kann, kann der Nachweis auch mit allen anderen zulässigen Belegen geführt werden, aus denen sich das Gelangen an den Abnehmer nachvollziehbar und glaubhaft ergibt. Bestehen berechtigte Zweifel an der Richtigkeit der Angaben, die der Unternehmer nicht ausräumt, wird von der Steuerpflicht der innergemeinschaftlichen Lieferung ausgegangen. Allerdings ist die Lieferung trotz Mangels steuerfrei, wenn zweifelsfrei feststeht, dass die Voraussetzungen der Steuerfreiheit (insbesondere das Gelangen des Liefergegenstands in das übrige Gemeinschaftsgebiet) erfüllt sind.

Hinweis:

Für Lieferungen in Nicht-EU-Länder, sog. Ausfuhrlieferungen, steht in Deutschland für die elektronische Abwicklung das System ATLAS-Ausfuhr zur Verfügung. Grundsätzlich dient das elektronisch übermittelte Dokument „Ausgangsvermerk“ als Belegnachweis. Bis zu einem Warenwert von 1.000 € kann die Ausfuhrlieferung auch durch einen handelsüblichen Beleg (z.B. Rechnung, Lieferschein) geführt werden, auf dem die Grenzzollstelle mit ihrem Dienststempel die Ausfuhr bestätigt.

Quelle: BMF-Schreiben vom 16. September 2013, IV D 3 S 7141/13/10001, DB 2013 S. 2120

8. Neues zur Umkehr der Steuerschuldnerschaft bei Gas- und Stromlieferung

Ab dem 1. September 2013 gilt bei der Umsatzsteuer eine Umkehr der Steuerschuldnerschaft bezüglich der Lieferung von Gas und Elektrizität. Dies gab es bisher schon in den Fällen, in denen der Unternehmer im Ausland ansässig war. Die Vorschrift wurde jetzt auf inländische Unternehmer - mit gewissen Einschränkungen - erweitert.

Nun hat sich die Finanzverwaltung zu Einzelfragen bei der Umsetzung der Neuregelung im Rahmen eines BMF-Schreibens geäußert. Entsprechend dem Gesetzeswortlaut ist Voraussetzung für die Umkehr der Steuerschuldnerschaft, dass der Leistungsempfänger ein Unternehmer ist, der selbst derartige Lieferungen erbringt („Wiederverkäufer“). Bei der Lieferung von Strom müssen dabei sowohl der liefernde Unternehmer als auch der Leistungsempfänger Wiederverkäufer sein.

Hinweis:

Nach dem vorliegenden BMF-Schreiben sind Betreiber von dezentralen **Strom**gewinnungsanlagen (z.B. Photovoltaik- bzw. Windkraftanlagen, Biogas-Blockheizkraftwerke) keine Wiederverkäufer von Elektrizität i.S.d. Gesetzes.

Sofern allerdings **Gas** geliefert wird, kann die Sache anders aussehen. Daher können Biogasanlagen bei der Lieferung von Gas betroffen sein. Lassen Sie dies von uns prüfen.

Gleichzeitig hat das BMF das Vordruckmuster für den Nachweis der Wiederverkäufereigenschaft von Erdgas und/oder Elektrizität (Vordruckmuster USt 1 TH) bekannt gegeben. Danach ist davon auszugehen, dass ein Unternehmer Wiederverkäufer von Erdgas oder Elektrizität ist, wenn er diesen Nachweis vorlegt. Bei Vorlage ist er auch dann Steuerschuldner, wenn er tatsächlich kein Wiederverkäufer sein sollte.

Keine Lieferungen von Elektrizität sind nach dem neuen BMF-Schreiben

- der Bilanzkreis- und Regelzonenausgleich sowie die Bilanzkreisabrechnung,
- die Netznutzung in Form der Bereitstellung und Vorhaltung des Netzes bzw. des Netzzugangs durch den Netzbetreiber (Verteilernetzbetreiber bzw. Übertragungsnetzbetreiber) gegenüber seinen Netzkunden,
- die Regelleistung (primär, sekundär, Minutenreserve - Anteil Leistungsvorhaltung),
- die Regelenergielieferung (negativer Preis), bei der ein Energieversorger seine am Markt nicht mehr zu einem positiven Kaufpreis veräußerbare überschüssige Elektrizität in Verbindung mit einer Zuzahlung abgibt, um sich eigene Aufwendungen für das Zurückfahren der eigenen Produktionsanlagen zu ersparen.

Hinweis:

Die neuen Grundsätze sind für Lieferungen ab dem 1. September 2013 anzuwenden. Es gibt jedoch eine Übergangsregelung für Lieferungen bis zum 1. Januar 2014, wenn die Vertragspartner einvernehmlich von der Steuerschuld des leistenden Unternehmers ausgegangen sind. Voraussetzung ist aber, dass der Umsatz tatsächlich richtig versteuert wurde.

Quelle: BMF-Schreiben vom 19. September 2013, IV D 3 S 7279/12/10002, IV D 3 S 7279/13/10002, www.bundesfinanzministerium.de

9. Neuregelung der steuerlichen Behandlung von Reisekosten

Das momentan doch recht unübersichtliche Feld der steuerlichen Behandlung von Reisekosten, welches in der Vergangenheit immer wieder zu Streitigkeiten zwischen der Finanzverwaltung und den Steuerpflichtigen geführt hat, wird ab dem 1. Januar 2014 gesetzlich neu geregelt. Der Gesetzgeber fasst hierbei die momentan geltenden Verwaltungsanweisungen und Rechtsprechung in gesetzliche Normen. Die Formulierung „regelmäßige Arbeitsstätte“ wird aus dem Gesetz entfernt. Stattdessen

wird der neu geschaffene Begriff „erste Tätigkeitsstätte“ eingeführt. Auch die Regelung zu den Verpflegungspauschalen, den so genannten Verpflegungsmehraufwendungen, wird reformiert und die steuerliche Behandlung der vom Arbeitgeber an seine Arbeitnehmer während einer Auswärtstätigkeit überlassenen oder gezahlten Mahlzeiten wird vereinfacht. Schließlich werden auch die abziehbaren Aufwendungen, welche einem Arbeitnehmer aufgrund einer beruflich veranlassten doppelten Haushaltsführung entstehen, neu geregelt. So können künftig die tatsächlich entstandenen Aufwendungen berücksichtigt werden, unabhängig davon, ob diese angemessen und tatsächlich notwendig sind. Im Gegenzug werden diese jedoch auf einen Höchstbetrag von 1.000 € monatlich begrenzt.

Erste Tätigkeitsstätte (Fahrtkosten)

Der nun gesetzlich definierte Begriff „erste Tätigkeitsstätte“ ersetzt die alte Formulierung „regelmäßige Arbeitsstätte.“ Zukünftig kommt es bei der Frage, ob die Betätigung eines Arbeitnehmers an einem Beschäftigungsort eine Auswärtstätigkeit darstellt und dieser hierfür die tatsächlichen Fahrtkosten und Verpflegungsmehraufwendungen anstatt der Entfernungspauschale geltend machen kann, nicht mehr darauf an, ob die Wirkungsstätte regelmäßig aufgesucht wird und den qualitativen Schwerpunkt seiner beruflichen Tätigkeit bildet. Stattdessen ist entscheidend, welcher Tätigkeitsstätte der Arbeitnehmer von seinem Arbeitgeber zugeordnet wurde. Fehlt es einer solchen Zuordnung, wird auf den quantitativen Schwerpunkt abgestellt.

a) Zuordnung durch den Arbeitgeber

Die Zuordnung eines Arbeitnehmers zur ersten Tätigkeitsstätte wird in erster Linie durch dienst- oder arbeitsrechtliche Festlegungen sowie Absprachen und Weisungen des Arbeitgebers bestimmt. Wird die erste Tätigkeitsstätte zwischen dem Arbeitnehmer und dem Arbeitgeber in einem Arbeitsvertrag oder einer Dienstanweisung geregelt, so kommt es nicht mehr darauf an, in welchem Umfang der Arbeitnehmer an dieser Stätte tätig wird. Eine Festlegung der Tätigkeitsstätte durch den Arbeitgeber, ohne dass der Arbeitnehmer tatsächlich dort tätig wird, führt jedoch nicht zu einer ersten Tätigkeitsstätte.

Beispiel:

Ein leitender Angestellter wurde arbeitsvertraglich der Hauptverwaltung des Arbeitgebers in H zugeordnet. Diese sucht er an einem Tag in der Woche für Gespräche mit seinen Vorgesetzten und andere verwaltende Tätigkeiten auf. Die übrige Zeit verbringt er in der Niederlassung in F.

Die „erste Tätigkeitsstätte“ des Angestellten befindet sich bei Hauptverwaltung in H, da dies arbeitsvertraglich bestimmt ist und er hier, wenn auch nur geringfügig, tätig wird.

Damit eine vom Arbeitgeber zugeordnete Tätigkeitsstätte auch eine „erste Tätigkeitsstätte“ im Sinne der Neuregelung ist, muss diese Zuordnung vom Arbeitgeber zudem dauerhaft getroffen werden. Als „dauerhaft“ definiert der Gesetzgeber die Zuordnung des Arbeitnehmers zu einer bestimmten betrieblichen Einrichtung über die gesamte Dauer der Beschäftigung oder eine Zuordnung über einen Zeitraum von mehr als 48 Monaten. Für die Beurteilung, ob eine Zuordnung dauerhaft ist, kommt es alleine auf die getroffene Vereinbarung oder auf die Planung des Arbeitgebers an. Änderungen sind nur für die Zukunft zu berücksichtigen. Weichen die tatsächlichen Verhältnisse aufgrund unerwarte-

ter Ereignisse wie Krankheit etc. ab, so bleibt die zuvor getroffene Zuordnung des Arbeitgebers für die Vergangenheit maßgebend.

Beispiel:

Ein in H wohnender Arbeitnehmer ist bis auf weiteres an drei Tagen in der Woche in einer Filiale seines Arbeitgebers in H und an zwei Tagen in der Woche in einer Filiale seines Arbeitgebers in S tätig. Der Arbeitgeber hatte zunächst die Filiale in S als erste Tätigkeitsstätte festgelegt. Ab 1. Juli 2014 legt er H als erste Tätigkeitsstätte fest. Bis 30. Juni 2014 hat der Arbeitnehmer in S seine erste Tätigkeitsstätte. Ab 1. Juli 2014 ist die erste Tätigkeitsstätte in H.

Hinweis:

Dadurch dass es zukünftig dem Arbeitgeber überlassen ist, die Tätigkeitsstätte seines Arbeitnehmers zu bestimmen, können hier natürlich für den Arbeitnehmer vorteilhafte Vereinbarungen bzw. Weisungen getroffen werden. Solche sind zwar auch mündlich möglich, der Beweislast wegen sollten diese jedoch grundsätzlich schriftlich, am besten in einem Arbeitsvertrag, geregelt werden.

In ihrem BMF-Schreiben zum neuen Reisekostenrecht weist die Finanzverwaltung darauf hin, dass insbesondere bei Gesellschafter-Geschäftsführern, Arbeitnehmerehegatten und sonstigen mitarbeitenden Familienangehörigen ein Missbrauch von rechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten zu prüfen ist. So ist davon auszugehen, dass die Finanzämter nur solche Vereinbarungen, die Arbeitgeber mit ihnen nahestehenden Personen treffen, anerkennen, welche auch einem Vergleich mit einem fremden Dritten standhalten.

b) Quantitative Zuordnung

Wurde vom Arbeitgeber keine Regelung darüber getroffen, welche betriebliche Einrichtung die erste Tätigkeitsstätte des Arbeitnehmers ist, so wird eine quantitative Zuordnung zu einer betrieblichen Einrichtung vorgenommen. Hierbei wird als erste Tätigkeitsstätte jene Tätigkeitsstätte bestimmt, an welcher der Arbeitnehmer typischerweise arbeitstäglich tätig werden soll oder je Arbeitswoche an zwei vollen Arbeitstagen oder mindestens ein Drittel seiner vereinbarten regelmäßigen Arbeitszeit tätig wird. Liegen diese Voraussetzungen für mehrere Tätigkeitsstätten vor und es wird vom Arbeitgeber keine erste Tätigkeitsstätte bestimmt, so ist die Tätigkeitsstätte die erste Tätigkeitsstätte, die der Wohnung des Arbeitnehmers örtlich am nächsten liegt. Soll der Arbeitnehmer hingegen an keiner seiner Tätigkeitsstätten mindestens ein Drittel seiner vereinbarten regelmäßigen Arbeitszeit tätig werden, so hat er keine erste Tätigkeitsstätte. Bei dieser Bestimmung muss der Arbeitnehmer seine eigentliche berufliche Tätigkeit auch an der betrieblichen Einrichtung des Arbeitgebers ausüben. Ein reines Aufsuchen der Einrichtung z.B. für kurze Rüstzeiten, zur Berichtsfertigung, zur Vorbereitung der Zustellroute, zur Wartung und Pflege des Fahrzeugs, zur Abholung oder Abgabe von Kundendienstfahrzeugen, Material, Auftragsbestätigungen, Stundenzetteln, Krankmeldung und Urlaubsanträgen führt hier noch nicht zu einer Qualifizierung der betrieblichen Einrichtung als erste Tätigkeitsstätte.

Beispiel:

Der Kundendienstmonteur K, der von seinem Arbeitgeber keiner betrieblichen Einrichtung dauerhaft zugeordnet ist, sucht den Betrieb seines Arbeitgebers regelmäßig auf, um den Firmenwagen samt Material zu übernehmen, die Auftragsbestätigungen in Empfang zu nehmen und die Stundenzettel vom Vortag abzugeben. K hat keine erste Tätigkeitsstätte. Der Betrieb seines Arbeitgebers wird auch durch das regelmäßige Aufsuchen nicht zur ersten Tätigkeitsstätte, da er seine eigentliche berufliche Tätigkeit an diesem Ort nicht ausübt.

Hinweis:

Wo der qualitative Schwerpunkt einer beruflichen Tätigkeit liegt, ist bei der Bestimmung der ersten Tätigkeitsstätte zukünftig völlig bedeutungslos. Der Gesetzgeber trägt damit dem Umstand Rechnung, dass eine qualitative Bestimmung sehr streitanfällig ist.

Bei der Bestimmung der ersten Tätigkeitsstätte wird stets die vereinbarte Festlegung des Arbeitgebers zugrunde gelegt. Weichen die tatsächlichen Verhältnisse von der Festlegung durch unvorhersehbare Ereignisse ab, bleibt die auf die Prognose des Arbeitgebers gestützte Festlegung der ersten Tätigkeitsstätte unberührt.

c) Ortsfeste betrieblichen Einrichtung

Die erste Tätigkeitsstätte muss nach dem neuen Gesetzeswortlaut eine ortsfeste betriebliche Einrichtung des Arbeitgebers, eines verbundenen Unternehmens oder eines vom Arbeitgeber bestimmten Dritten sein. Durch diese Formulierung ist das BFH-Urteil, wonach eine betriebliche Einrichtung eines Kunden des Arbeitgebers keine regelmäßige Arbeitsstätte sein konnte, überholt. Soll der Arbeitnehmer dauerhaft beim Kunden des Arbeitgebers tätig werden, ist hier eine erste Tätigkeitsstätte gegeben. Entsprechendes gilt für die Fälle, in denen ein Leiharbeiter dauerhaft in der ortsfesten betrieblichen Einrichtung des Entleihers tätig wird oder das Dienstverhältnis auf einen anderen Arbeitgeber ausgelagert wird (Outsourcing).

Beispiel:

Der Arbeitnehmer A ist von der Zeitarbeitsfirma Z als technischer Zeichner ausschließlich für die Überlassung an die Projektentwicklungsfirma P eingestellt worden. Das Arbeitsverhältnis von A endet vertragsgemäß nach Abschluss des aktuellen Projekts bei P. A hat ab dem ersten Tag der Tätigkeit bei der Projektentwicklungsfirma P seine erste Tätigkeitsstätte, da er seine Tätigkeit bei P für die gesamte Dauer seines Dienstverhältnisses dort ausüben soll.

Durch die Bezeichnung „ortsfeste betriebliche Einrichtung“ wird klar festgelegt, dass eine Tätigkeitsstätte nicht etwa ein Transportmittel wie ein Flugzeug, ein Lastwagen oder ein Bus sein kann. Busfahrer, Lastwagenfahrer, Piloten, Stewardessen und Schaffner üben Ihren Beruf überwiegend auswärtig aus und können somit bei einer Tätigkeit von mehr als 8 Stunden entsprechende Verpflegungsmehraufwendungen geltend machen.

Beispiel:

Der Busfahrer B fährt arbeitstäglich in das Busdepot seines Arbeitgebers in Z, welches von seiner Wohnung 10 km entfernt ist. Hier übernimmt er seinen Bus und ist inklusive Ruhezeiten 8,5 Stunden

unterwegs bis er den Bus wieder im Depot abstellt. Sein Arbeitgeber hat das Busdepot im Arbeitsvertrag als die erste Tätigkeitsstätte des Arbeitnehmers deklariert.

Als Werbungskosten kann B täglich die Fahrten von der Wohnung zum Busdepot (10 km x 0,30 € = 3 €) geltend machen, da es sich hierbei um eine ortsfeste betriebliche Einrichtung seines Arbeitgebers handelt, an welcher er tätig wird (Übernahme des Buses) und welche vom Arbeitgeber als seine erste Tätigkeitsstätte bestimmt wurde. Gleichzeitig kann er arbeitstäglich 12 € Verpflegungsmehraufwendungen absetzen, da er täglich mehr als 8 Stunden außerhalb seiner ersten Tätigkeitsstätte arbeitet.

Hinweis:

Durch diese gesetzliche Definition ist nun klargestellt, dass es nur noch eine „erste Tätigkeitsstätte“ geben kann und somit die Tätigkeit an allen anderen Tätigkeitsstätten des Arbeitgebers oder eines Dritten als Auswärtstätigkeit zu deklarieren ist.

Durch den Gesetzeswortlaut ist es zudem nicht mehr möglich, einen Heimarbeitsplatz, ein so genanntes Home-Office, als erste Tätigkeitsstätte festzulegen, da es sich hierbei um keine betriebliche Einrichtung handelt. Für Arbeitnehmer, die an wenigstens einem Tag in der Woche eine betriebliche Einrichtung ihres Arbeitgebers aufsuchen, würde dies bedeuten, dass sich dort ihre erste Tätigkeitsstätte befindet. Wird einem solchen Arbeitnehmer ein Kraftfahrzeug zur privaten Nutzung überlassen, ist hier auch ein geldwerter Vorteil für die Fahrten von der Wohnung zur ersten Tätigkeitsstätte zu versteuern.

d) Bildungseinrichtungen

Eine Bildungseinrichtung, welche zum Zwecke eines Vollzeitstudiums oder einer vollzeitigen Bildungsmaßnahme aufgesucht wird, gilt ebenfalls als erste Tätigkeitsstätte. Durch diese Neuregelung ist die Rechtsprechung des BFH, wonach es sich bei vollzeitig besuchten Bildungseinrichtungen nicht um regelmäßige Arbeitsstätten handelt, überholt. Dies bedeutet, dass für Fahrten zu diesen Einrichtungen nur die einfache Wegstrecke als Werbungskosten zugrunde gelegt werden kann, ebenfalls entfällt ein möglicher Abzug von Verpflegungsmehraufwendungen. Dies gilt jedoch nur dann, wenn die Bildungsmaßnahmen außerhalb eines Dienstverhältnisses stattfinden.

e) Sammelpunkt

Sind die Voraussetzung für das Vorliegen einer ersten Tätigkeitsstätte nicht gegeben, der Arbeitgeber hat jedoch bestimmt, dass der Arbeitnehmer sich arbeitstäglich an einem festgelegten Ort einfinden soll, um von dort aus seine unterschiedlichen Einsatzorte aufzusuchen, so wird dieser Ort wie eine erste Tätigkeitsstätte behandelt. Für diese Fahrten dürfen nur Fahrtkosten im Rahmen der Pendlerpauschale berücksichtigt werden.

f) Weiträumiges Tätigkeitsgebiet

Ein weiträumiges Tätigkeitsgebiet liegt vor, wenn der Arbeitnehmer seine Arbeitsleistung nicht in einer ortsfesten betrieblichen Einrichtung des Arbeitgebers erbringen soll, sondern auf einer vom Arbeitgeber festgelegten Fläche. Ist ein solch weiträumiges Tätigkeitsgebiet gegeben, findet für die Fahrten zu diesem ebenfalls die Regelung zur Entfernungspauschale Anwendung. In einem weiträumigen Tätigkeitsgebiet werden in der Regel z.B. Zusteller, Hafenarbeiter und Forstarbeiter tätig.

Hingegen sind z.B. Bezirksleiter und Vertriebsmitarbeiter, die verschiedene Niederlassungen betreuen oder mobile Pflegekräfte, die verschiedene Personen in deren Wohnungen in einem festgelegten Gebiet betreuen, sowie Schornsteinfeger von dieser Regelung nicht betroffen. Bei der Ermittlung der Entfernung von der Wohnung des Arbeitnehmers zu einem weiträumigen Tätigkeitsgebiet ist die Entfernung zum kürzesten Zugangspunkt zu diesem Gebiet maßgebend. Für alle Fahrten innerhalb des Tätigkeitsgebietes sowie für die zusätzlichen Kilometer bei Fahrten von der Wohnung zu weiter entfernten Zugangspunkten können weiterhin die Kosten im Rahmen einer Auswärtstätigkeit berücksichtigt werden.

Beispiel:

Der Forstarbeiter A fährt an 150 Tagen mit dem PKW von seiner Wohnung zu dem 15 km entfernten, nächstgelegenen Zugang des von ihm täglich zu betreuenden Waldgebietes (weiträumiges Tätigkeitsgebiet). An 70 Tagen fährt A von seiner Wohnung über einen weiter entfernt gelegenen Zugang (20 km) in das Waldgebiet. Die Fahrten von der Wohnung zu dem weiträumigen Tätigkeitsgebiet werden behandelt wie die Fahrten von der Wohnung zu einer ersten Tätigkeitsstätte. A kann somit für diese Fahrten lediglich die Entfernungspauschale in Höhe von 0,30 € je Entfernungskilometer (= 15 km x 0,30 €) als Werbungskosten ansetzen. Die Fahrten innerhalb des Waldgebietes können mit den tatsächlichen Kosten oder aus Vereinfachungsgründen mit dem pauschalen Kilometersatz in Höhe von 0,30 € je tatsächlich gefahrenen Kilometer berücksichtigt werden. Bei den Fahrten zu dem weiter entfernt gelegenen Zugang werden ebenfalls nur 15 Kilometer mit der Entfernungspauschale (15 km x 0,30 €) berücksichtigt. Die jeweils zusätzlichen fünf Kilometer für den tatsächlich längeren Hin- und Rückweg, werden ebenso wie die Fahrten innerhalb des weiträumigen Tätigkeitsgebietes mit den tatsächlichen Kosten oder aus Vereinfachungsgründen mit dem pauschalen Kilometersatz in Höhe von 0,30 € je gefahrenem Kilometer berücksichtigt. Somit sind für 220 Tage jeweils 15 km mit der Entfernungspauschale und die restlichen tatsächlich gefahrenen Kilometer mit den tatsächlichen Kosten oder aus Vereinfachungsgründen mit dem pauschalen Kilometersatz in Höhe von 0,30 € anzusetzen.

Da es sich bei einem weiträumigen Tätigkeitsgebiet um keine betriebliche Einrichtung des Arbeitgebers handelt und somit hier keine erste Tätigkeitsstätte gegeben sein kann, können in vollem Umfang Verpflegungsmehraufwendungen für die Zeit des Einsatzes im Tätigkeitsgebiet geltend gemacht werden. Dies war bei der bisher geltenden Regelung, bei welcher ein „weiträumiges Arbeitsgebiet“ durchaus eine regelmäßige Arbeitsstätte sein konnte, nicht immer gegeben.

g) Fahrtkosten bei einer auswärtigen Tätigkeit

Bei der steuerlichen Abziehbarkeit von Fahrtkosten bei Vorliegen einer auswärtigen Tätigkeit hat sich im Grunde nichts verändert. So können wie bisher die tatsächlichen Fahrtkosten angesetzt oder die pauschalen Kilometersätze für jeden tatsächlich gefahrenen Kilometer geltend gemacht werden.

Verpflegungsmehraufwendungen

Die Ermittlung der Pauschalen für Verpflegungsmehraufwendungen, welche einem Steuerpflichtigen bei einer auswärtigen Tätigkeit, sprich bei einer Tätigkeit, welche er außerhalb seiner Wohnung und seiner ersten Tätigkeitsstätte ausübt, entstehen, wurde ebenfalls neu geregelt. So gibt es künftig nur noch zwei statt wie bisher drei Verpflegungssätze.

a) Eintägige Auswärtstätigkeit im Inland

Bei einer eintägigen auswärtigen Tätigkeit von mehr als 8 Stunden können künftig 12 € geltend gemacht werden. Die alte Staffelung, wonach bei einer auswärtigen Tätigkeit zwischen 8 und 14 Stunden nur 6 € als Werbungskosten berücksichtigt werden konnten, entfällt. Dies gilt auch, wenn ein Arbeitnehmer eine auswärtige Tätigkeit an einem Tag beginnt und sich diese auf den nächsten Tag ausdehnt.

Beispiel:

Lastwagenfahrer L beginnt seine Fahrtätigkeit um 20 Uhr und beendet diese am nächsten Tag um 5 Uhr. Es liegt eine Auswärtstätigkeit von mehr als 8 Stunden vor. L kann für diese Tätigkeit 12 € Verpflegungsmehraufwendungen als Werbungskosten geltend machen.

b) Mehrtägige Auswärtstätigkeit im Inland

Eine mehrtägige Auswärtstätigkeit liegt vor, wenn ein Arbeitnehmer länger als 24 Stunden von seiner ersten Tätigkeitsstätte und seiner Wohnung entfernt tätig wird. Für Tage der Abwesenheit von mehr als 24 Stunden können wie bisher 24 € als Werbungskosten abgezogen werden. Übernachtet der Arbeitnehmer im Rahmen einer auswärtigen Tätigkeit außerhalb seiner Wohnung, können zukünftig für den An- und Abreisetag unabhängig von der Dauer der Abwesenheit an diesen Tagen 12 € Verpflegungspauschalen berücksichtigt werden.

Beispiel:

Ein Arbeitnehmer reist zu einer eintägigen Fortbildungsveranstaltung. Er fährt am Vortag der Veranstaltung um 18 Uhr von seiner ersten Tätigkeitsstätte aus zum Veranstaltungsort. Er übernachtet dort, nimmt am nächsten Tag an der Veranstaltung teil und reist am nächsten Morgen vom Veranstaltungsort aus zu seiner Wohnung.

Der Arbeitnehmer kann für den An- und Abreisetag jeweils 12 € und für den „Zwischentag“ 24 €, also insgesamt 48 € als Verpflegungsmehraufwendungen geltend machen oder steuerfrei von seinem Arbeitgeber erstattet bekommen.

c) Auswärtstätigkeiten im Ausland

Auch bei Tätigkeiten im Ausland gibt es künftig nur noch zwei Pauschalen. So werden bei einer Abwesenheit von 24 Stunden 120 % und bei einer Abwesenheit von weniger als 24 Stunden sowie an An- und Abreisetagen 80 % der Auslandstagegelder nach dem Bundesreisekostengesetz als Werbungskosten gewährt.

d) Dreimonatsfrist

Wie bisher ist der Abzug von Verpflegungsmehraufwendungen bei längerfristigen beruflichen Tätigkeiten an derselben auswärtigen Tätigkeitsstätte auf die ersten drei Monate beschränkt. Um jedoch die Berechnung der Dreimonatsfrist zu vereinfachen, wurde die Unterbrechungsregel dahingehend geändert, dass es künftig nur noch auf eine zeitliche Dauer der Unterbrechung ankommt. So ist eine Unterbrechung und somit ein Neubeginn der Dreimonatsfrist gegeben, wenn die Unterbrechung länger als vier Wochen andauert. Der Grund der Unterbrechung ist dabei unerheblich, es zählt nur noch die reine Unterbrechungsdauer.

Beispiel:

Der Arbeitnehmer A musste seine Tätigkeit in B wegen einer Krankheit ab dem 15. Dezember 2013 unterbrechen. Er nimmt seine Tätigkeit in B am 20. Januar 2014 wieder auf. Die berufliche Tätigkeit des A in B wurde für mehr als vier Wochen unterbrochen. A kann somit für weitere drei Monate seiner Tätigkeit Verpflegungspauschalen als Werbungskosten geltend machen oder steuerfrei durch den Arbeitgeber ersetzt bekommen.

Ein Tätigwerden an „derselben“ Tätigkeitsstätte liegt nur dann vor, wenn die Tätigkeitsstätte an mindestens 3 Tagen in der Woche aufgesucht wird. Die Dreimonatsfrist beginnt also erst dann zu laufen, wenn die auswärtige Tätigkeitsstätte an mehr als 2 Tagen in der Woche aufgesucht wird. Die Prüfung der Dreimonatsfrist erfolgt stets im Nachhinein.

Beispiel:

Der Bauarbeiter A soll ab März 2014 arbeitstäglich an der Baustelle in H für 5 Monate tätig werden. Am 1. April 2014 nimmt er dort seine Tätigkeit auf. Ab 20. Mai 2014 wird er nicht nur in H, sondern für einen Tag wöchentlich auch an der Baustelle in B tätig, da dort ein Kollege ausgefallen ist. Für die Tätigkeit an der Baustelle in H beginnt die Dreimonatsfrist am 1. April 2014 und endet am 30. Juni 2014. Eine vierwöchige Unterbrechung liegt nicht vor (immer nur eintägige Unterbrechung). Für die Tätigkeit an der Baustelle in B greift die Dreimonatsfrist nicht, da A dort lediglich einen Tag wöchentlich tätig wird.

e) Pauschalbesteuerung von vom Arbeitgeber gezahlten Verpflegungsmehraufwendungen

Grundsätzlich kann der Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer die o.g. Verpflegungsmehraufwendungen steuerfrei erstatten. Darüber hinaus hat der Arbeitgeber die Möglichkeit, seinem Arbeitnehmer insgesamt Verpflegungsmehraufwendungen bis zur doppelten Höhe der maximal steuerfrei zahlbaren Verpflegungspauschalen ausbezahlen und den Differenzbetrag mit einer pauschalen Lohnsteuer von 25 % zu versteuern.

Beispiel:

Der Arbeitnehmer A erhält während einer ununterbrochenen viermonatigen Auswärtstätigkeit von seinem Arbeitgeber Vergütungen für Verpflegungsmehraufwendungen in Höhe von 48 € für jeden vollen Kalendertag. Für An- und Abreisetage reduziert sich diese Vergütung auf 24 € pro Tag. Während seiner Auswärtstätigkeit wird dem Arbeitnehmer kostenlos eine Unterkunft vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellt. In den ersten drei Monaten ist die Verpflegungspauschale für die vollen Kalendertage in Höhe von 24 € und für die An- und Abreisetage jeweils in Höhe von 12 € steuerfrei. Der Mehrbetrag

von 24 € bzw. 12 € kann mit 25 % pauschal versteuert werden. Ab dem vierten Monat sind die vom Arbeitgeber gezahlten Verpflegungsvergütungen von täglich 48 € bzw. 24 € wegen des Ablaufs der Dreimonatsfrist in voller Höhe als Arbeitslohn individuell zu versteuern.

f) Bewertung und Besteuerungsverzicht bei der Gewährung von üblichen Mahlzeiten

Eine übliche Mahlzeit, deren Preis 60 € nicht übersteigt und dem Arbeitnehmer vom Arbeitgeber im Rahmen einer beruflich veranlassten Auswärtstätigkeit zur Verfügung gestellt wird, ist grundsätzlich mit dem amtlichen Sachbezugswert zu bewerten und entsprechend als geldwerter Vorteil zu versteuern. Eine Besteuerung unterbleibt jedoch, sofern der Arbeitnehmer Verpflegungsmehraufwendungen für die Auswärtstätigkeit geltend machen könnte. Stellt der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer auf einer Auswärtstätigkeit von mehr als 8 Stunden eine oder mehrere Mahlzeiten zur Verfügung, sind die Verpflegungsmehraufwendungen, die der Arbeitnehmer als Werbungskosten geltend machen oder von seinem Arbeitgeber steuerfrei erstattet bekommen könnte, zu kürzen. Der Kürzungsbetrag beträgt 20 % für ein gewährtes Frühstück und je 40 % für ein gewährtes Mittag- oder Abendessen.

Beispiel:

*Der Arbeitnehmer A ist auf einer dreitägigen Auswärtstätigkeit. Der Arbeitgeber hat für den Arbeitnehmer in einem Hotel zwei Übernachtungen jeweils mit Frühstück sowie am Zwischentag ein Mittag- und ein Abendessen gebucht und bezahlt. Der Arbeitnehmer A erhält vom Arbeitgeber keine weiteren Reisekostenerstattungen. Der Arbeitgeber hat keinen geldwerten Vorteil für die Mahlzeiten zu versteuern. Der Arbeitnehmer kann für die Auswärtstätigkeit folgende **Verpflegungspauschalen** als Werbungskosten geltend machen:*

Anreisetag		12,00 €
Zwischentag:	24,00 €	
./.. Frühstück	4,80 €	
./.. Mittagessen	9,60 €	
./.. Abendessen	<u>9,60 €</u>	
verbleiben für Zwischentag		0,00 €
Abreisetag:	12,00 €	
./.. Frühstück	<u>4,80 €</u>	
verbleiben für Abreisetag		<u>7,20 €</u>
insgesamt abziehbar		19,20 €

g) Neue Pauschalbesteuerungsmöglichkeit üblicher Mahlzeiten

Werden dem Arbeitnehmer auf einer Auswärtstätigkeit vom Arbeitgeber kostenlose oder verbilligte Mahlzeiten überlassen, so können diese pauschal vom Arbeitgeber mit 25 % besteuert werden, sofern diese nicht ohnehin durch die Abzugsmöglichkeit als Verpflegungsmehraufwendungen steuerfrei gestellt sind. Die Pauschalbesteuerung kommt demnach in Betracht, wenn der Arbeitnehmer ohne Übernachtung nicht mehr als 8 Stunden auswärtig tätig ist, der Arbeitgeber die Abwesenheitszeit nicht überwacht oder die Dreimonatsfrist abgelaufen ist.

Unterkunftskosten

a) Unterkunftskosten bei Vorliegen einer doppelten Haushaltsführung

Eine doppelte Haushaltsführung ist gegeben, wenn ein Arbeitnehmer aus beruflichem Grund außerhalb seines Hausstandes eine Zweitwohnung in räumlicher Nähe zu seiner ersten Tätigkeitsstätte bezieht. Ein Hausstand ist nach der neuen gesetzlichen Regelung nur noch gegeben, wenn sich der Arbeitnehmer an den Kosten der Lebensführung des Haushaltes beteiligt. Wohnt ein Arbeitnehmer z.B. unentgeltlich im Haushalt seiner Eltern, ist hier kein eigener Hausstand gegeben. Eine finanzielle Beteiligung des Arbeitnehmers an den Kosten der Haushaltsführung ist nachzuweisen und diese muss mindestens 10 % der monatlich regelmäßig anfallenden Kosten der Haushaltsführung betragen. Von einer beruflichen Veranlassung kann noch ausgegangen werden, wenn die kürzeste Straßenverbindung von der Zweitwohnung zur ersten Tätigkeitsstätte weniger als die Hälfte der Entfernung von der Hauptwohnung zur Tätigkeitsstätte beträgt.

Beispiel:

Der Arbeitnehmer A hat seinen eigenen Hausstand in B und in C seine neue erste Tätigkeitsstätte. Die Entfernung von B (Mittelpunkt der Lebensinteressen) nach C beträgt 250 km. Der Arbeitnehmer findet in Z eine günstige Zweitwohnung. Die Entfernung von dieser Zweitwohnung in Z nach C (erste Tätigkeitsstätte) beträgt 70 km. Auch wenn die Zweitwohnung 70 km von C entfernt liegt, gilt sie noch als Wohnung am Ort der ersten Tätigkeitsstätte, da sie weniger als die Hälfte der Entfernung von der Hauptwohnung in B zur neuen ersten Tätigkeitsstätte in C entfernt liegt ($1/2$ von 250 km=125 km).

Künftig kommt es bei der Ermittlung der Unterkunftskosten des Arbeitnehmers nicht mehr darauf an, ob die Kosten für die Zweitunterkunft nötig und angemessen sind. Es werden sämtliche Aufwendungen anerkannt, die dem Arbeitnehmer tatsächlich entstanden sind. Diese beinhalten neben der Miete, der Abschreibung bei Wohneigentum und den Betriebskosten der Wohnung unter anderem auch Kosten für die Reinigung, KFZ-Stellplatz, Einrichtungsgegenstände und Rundfunkgebühren. Die Aufwendungen werden jedoch auf einen monatlichen Höchstbetrag von 1.000 € begrenzt. Wird der Höchstbetrag in einem Monat nicht ausgeschöpft, so ist es möglich, das offene Volumen auf einen anderen Kalendermonat, innerhalb eines Kalenderjahres, während der Dauer der doppelten Haushaltsführung zu übertragen. So kann man auch von einem jährlichen Höchstbetrag von 12.000 € sprechen, welcher bei einer nicht ganzjährig vorliegenden doppelten Haushaltsführung entsprechend zu kürzen ist. Begründen mehrere Personen eine doppelte Haushaltsführung, in der gleichen Wohnung, so steht der Höchstbetrag jedem Bewohner der Wohnung zu.

Beispiel:

Die beiderseits berufstätigen Ehegatten bewohnen an ihrem Beschäftigungsort in M (jeweils Ort der ersten Tätigkeitsstätte) gemeinsam eine möblierte Unterkunft. Ihren Hausstand sowie ihren Lebensmittelpunkt haben die Eheleute nachweislich im eigenen Einfamilienhaus in B. Die Aufwendungen für

die Nutzung der Unterkunft am Beschäftigungsort betragen inklusive sämtlicher Nebenkosten und Abschreibungen für notwendige Einrichtungsgegenstände 1.100 € im Monat. Diese werden von beiden Ehegatten zu gleichen Anteilen gezahlt. Die tatsächlichen Aufwendungen für die Nutzung der Unterkunft können bei jedem Ehegatten jeweils in Höhe von 550 € angesetzt werden.

b) Unterkunftskosten bei einer auswärtigen Tätigkeit

Kosten für die Übernachtung eines Arbeitnehmers an einer Tätigkeitsstätte, welche nicht die „erste Tätigkeitsstätte“ des Arbeitnehmers ist, sind in vollem Umfang als Werbungskosten abziehbar bzw. können in vollem Umfang vom Arbeitgeber steuerfrei ersetzt werden. Die Übernachtung muss beruflich veranlasst sein. Liegt eine private Mitveranlassung vor, so sind die Kosten entsprechend des Anteils der privaten Mitveranlassung aufzuteilen. Ist eine Aufteilung nicht möglich, sind die Kosten im vollen Umfang der Privatsphäre des Arbeitnehmers zuzurechnen. Es können nur die tatsächlich nachgewiesenen Aufwendungen geltend gemacht bzw. steuerfrei erstattet werden. Ein Ansatz von Pauschalen ist nicht möglich. Erstreckt sich die Abwesenheitsdauer des Arbeitnehmers über einen Zeitraum von mehr als 48 Monaten, so werden die Aufwendungen nach Ablauf der 48 Monate auf einen Betrag von 1.000 € begrenzt. Erstattet werden können nur die Unterkunftskosten. Die Kosten für die Verpflegung sind entsprechend der Regelungen für die Verpflegungsmehraufwendungen abziehbar bzw. erstattungsfähig. Wird ein Gesamtbetrag für eine Übernachtung inklusive Frühstück in Rechnung gestellt, so können die Kosten für das Frühstück, anhand der Verpflegungspauschalen, entsprechend herausgerechnet werden.

Beispiel:

Der Arbeitnehmer A übernachtet während einer zweitägigen inländischen Auswärtstätigkeit im Hotel. Die Rechnung des Hotels ist auf den Namen des Arbeitgebers ausgestellt. Das Hotel rechnet eine Übernachtung mit Frühstück wie folgt ab: Pauschalarrangement 70 €. Der Arbeitgeber hat folgende Möglichkeiten:

Zur Ermittlung der Übernachtungskosten kann der Gesamtpreis um 4,80 € (20 % von 24 € für die auf das Frühstück entfallenden anteiligen Kosten) gekürzt werden. Der verbleibende Betrag von 65,20 € kann vom Arbeitgeber dann als Übernachtungskosten steuerfrei erstattet werden. Für den An- und Abreisetag stehen dem Arbeitnehmer Verpflegungspauschalen von 24 € (je 12 € für den An- und Abreisetag) zu. Die Verpflegungspauschale für den Abreisetag ist nicht zu kürzen (um 4,80 € für das Frühstück), wenn der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer lediglich die 65,20 € als Übernachtungskosten erstattet. Insgesamt kann der Arbeitgeber somit 89,20 € steuerfrei erstatten (65,20 € Unterkunft plus 24 € Verpflegung). Erstattet der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer hingegen den Gesamtpreis von 70 € (also einschließlich Frühstück), sind die Verpflegungspauschalen zu kürzen auf einen Betrag von 19,20 € für Verpflegung. Insgesamt kann der Arbeitgeber somit 89,20 € steuerfrei erstatten. Die Berechnungen führen somit zum gleichen Ergebnis, egal von welchem Betrag der pauschale Einbehalt bzw. die pauschale Kürzung erfolgt.

Abwandlung:

Der Arbeitnehmer A übernachtet während einer zweitägigen Auswärtstätigkeit im Hotel. Die Rechnung ist auf den Namen des Arbeitgebers ausgestellt. Das Hotel rechnet eine Übernachtung mit Frühstück wie folgt ab: Übernachtung 60 €, Frühstück 10 €.

Die ausgewiesenen Übernachtungskosten von 60 € können vom Arbeitgeber steuerfrei erstattet werden. Für den An- und Abreisetag stünden dem Arbeitnehmer zusätzlich auch noch Verpflegungspauschalen von 24 € (je 12 € für den An- und Abreisetag) zu. Die Verpflegungspauschale für den Abreisetag ist nicht zu kürzen, wenn der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer lediglich die 60 € Übernachtungskosten erstattet. Erstattet der Arbeitgeber hingegen auch den Betrag von 10 € für das Frühstück, ist die Verpflegungspauschale für den Abreisetag um 4,80 € wegen des vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellten Frühstücks zu kürzen.

Hinweis:

Das steuerliche Reisekostenrecht wird mit den ab dem 1. Januar 2014 in Kraft tretenden Regelungen vereinfacht. Ob es weniger Streit mit der Finanzverwaltung geben wird, bleibt abzuwarten. Arbeitgeber sollten die neuen Regelungen nutzen und die Tätigkeitsstätten ihrer Arbeitnehmer nach Möglichkeit arbeitsvertraglich regeln.

Sicher werden auch einige Arbeitnehmer durch die Aushebelung der momentan gültigen Rechtsprechung benachteiligt. So konnte ein Busfahrer beispielsweise die Fahrten zu seinem Busdepot in vollem Umfang als Werbungskosten geltend machen, da es sich bei dem Depot nach momentaner BFH-Rechtsprechung um keine regelmäßige Arbeitsstätte handelte. Hier wird die Abzugsmöglichkeit durch den neu geschaffenen Begriff „Sammelpunkt“ auf die Pendlerpauschale begrenzt. Allerdings besteht für solche Berufsgruppen die erhöhte Abzugsmöglichkeit der Verpflegungsmehraufwendungen bei einer Auswärtstätigkeit von mehr als 8 Stunden.

Quelle: BMF-Schreiben vom 30. September 2013, IV C 5 S 2353/13/10004, www.bundesfinanzministerium.de

10. Frist für Einführung von ELStAM endet!

Zum 1. Januar 2013 wurde die Papier-Lohnsteuerkarte (Papierverfahren) durch die elektronische Lohnsteuerkarte (ELStAM-Verfahren) ersetzt. Die Lohnsteuerabzugsmerkmale wie z.B. Steuerklasse, Kinder, Freibeträge, Hinzurechnungsbeträge, Faktor und Kirchensteuerabzugsmerkmale, die in der Vergangenheit auf der Lohnsteuerkarte schriftlich vermerkt waren, werden nun in einer Datenbank der Finanzverwaltung erfasst und stehen jedem Arbeitgeber unentgeltlich zum elektronischen Abruf zur Verfügung.

Der Arbeitgeber hat zwar im Kalenderjahr 2013 ein Wahlrecht, zu welchem Zeitpunkt er das ELStAM-Verfahren in seinem Betrieb einführen möchte. Ein Abruf der Daten war bereits seit dem 1. November 2012 möglich. Bis spätestens Dezember 2013 müssen aber alle Arbeitgeber auf das ELStAM-Verfahren umgestellt haben!

Hinweis:

Nach Angaben der Finanzverwaltung haben zahlreiche Arbeitgeber die Umstellung jedoch noch nicht vorgenommen. Sollten Sie Ihre Lohnsteueranmeldungen eigenständig durchführen, so unterstützen wir Sie gerne bei der Umstellung. Sprechen Sie uns an.

11. Antragsfrist bei Minijobbern beachten!

Aufgrund der Reform der Regelungen zu den Minijobs zu Beginn des Jahres besteht für diese Beschäftigungsverhältnisse grundsätzlich Versicherungspflicht in der Rentenversicherung, wenn

- die geringfügig entlohnte Beschäftigung ab dem 1. Januar 2013 aufgenommen wird/wurde oder
- bei einer bereits vor dem 1. Januar 2013 aufgenommene geringfügig entlohnte Beschäftigung das monatliche Arbeitsentgelt auf einen Betrag von 400,01 € bis maximal 450 € angehoben wird/wurde.

Der Arbeitgeber entrichtet bei bestehender Versicherungspflicht einen Pauschalbeitrag zur Rentenversicherung in Höhe von 15 % bzw. 5 % (bei Minijobs in Privathaushalten). Der Minijobber hat einen Eigenanteil in Höhe von 3,9 % bzw. von 13,9 % (bei Minijobs in Privathaushalten) zu tragen. Das ist der Differenzbetrag zwischen dem allgemeinen Beitragssatz der gesetzlichen Rentenversicherung von derzeit 18,9 % und dem Pauschalbeitrag des Arbeitgebers. Durch die Versicherungspflicht mindert sich demnach zwar der Auszahlungsbetrag für den Minijobber, es können sich aber folgende Vorteile ergeben:

- früherer Rentenbeginn,
- Ansprüche auf Leistungen zur Rehabilitation,
- Anspruch auf Übergangsgeld bei Rehabilitationsmaßnahmen der gesetzlichen Rentenversicherung,
- Begründung oder Aufrechterhaltung des Anspruchs auf eine Rente wegen Erwerbsminderung,
- Rechtsanspruch auf Entgeltumwandlung für eine betriebliche Altersversorgung und
- Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen für eine private Altersvorsorge mit staatlicher Förderung (z.B. Riester-Rente) für den Arbeitnehmer und gegebenenfalls sogar den Ehepartner.

Hinweis:

Die Deutsche Rentenversicherung empfiehlt jeweils im Vorfeld, eine individuelle Beratung hinsichtlich der rentenrechtlichen Auswirkungen, bei der Deutschen Rentenversicherung durchführen zu lassen. Dies gilt insbesondere für Bezieher von Anpassungsgeld oder Knappschaftsausgleichsleistungen, da sich hier durch eine weitere Beitragsleistung in die Rentenversicherung u.U. keine Vorteile, sondern sogar Nachteile ergeben können. Auch Bezieher von Erwerbsminderungsrenten oder Berufs- bzw. Erwerbsunfähigkeitsrenten sollten sich von der Rentenversicherung beraten lassen.

Bezieher einer Vollrente wegen Alters, Ruhestandsbeamte, Bezieher einer berufsständischen Altersversorgung und Arbeitnehmer, die bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze nie rentenversichert waren, unterliegen nicht der Versicherungspflicht. Für diesen Personenkreis besteht Versicherungsfreiheit in der Rentenversicherung.

Minijobber, die nicht der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung unterliegen möchten, können sich jederzeit - auch während des laufenden Beschäftigungsverhältnisses - von der Versiche-

rungspflicht in der Rentenversicherung befreien lassen. Ausgenommen von dieser Möglichkeit sind Minijobber, die bereits vor dem 1. Januar 2013 Rentenversicherungsbeiträge aufgestockt haben.

Die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht ist vom Beschäftigten schriftlich beim Arbeitgeber zu beantragen. Der Arbeitgeber zahlt dann weiterhin den Pauschalbeitrag zur Rentenversicherung in Höhe von 15 % bzw. 5 % (bei Minijobs in Privathaushalten). Der Eigenanteil des Minijobbers fällt mit der Befreiung von der Rentenversicherungspflicht weg.

Bei Minijobs im gewerblichen Bereich nimmt der Arbeitgeber den Befreiungsantrag des Arbeitnehmers zu den Entgeltunterlagen. Er ist nicht an die Minijob-Zentrale zu senden. Bei Minijobs in Privathaushalten wird die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht auf dem Haushaltsscheck, dem Formular zur Anmeldung von Minijobs in Privathaushalten, erklärt.

Hinweis:

Die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht wirkt grundsätzlich ab Beginn des Kalendermonats, in dem der Antrag beim Arbeitgeber eingeht, frühestens ab Beschäftigungsbeginn. Dies setzt allerdings voraus, dass der Arbeitgeber der Minijob-Zentrale die Befreiung mit der nächsten Entgeltabrechnung, spätestens innerhalb von **sechs Wochen** nach Eingang des Befreiungsantrags, anzeigt. Wird diese Frist versäumt, wirkt die Befreiung nicht rückwirkend, sondern erst nach Ablauf des Kalendermonats, der dem Kalendermonat des Eingangs der Meldung bei der Minijob-Zentrale folgt.

Quelle: www.minijob-zentrale.de

12. Spanische Immobilie kann zu Gewinnausschüttung führen

Spanische Ferienimmobilien sind auch in Deutschland gefragt. Um spanische Wertzuwachs- und Erbschaftsteuer zu sparen, wurde dafür häufig empfohlen, dass eine Kapitalgesellschaft diese Immobilie hält. Die Nutzung einer spanischen Immobilie durch einen Ausländer führte nämlich nach spanischem Steuerrecht zu einer Nutzungswertbesteuerung und damit zu spanischer Einkommen- und Vermögensteuer. Wurde die Immobilie dagegen von einer spanischen Kapitalgesellschaft erworben, so wurde weder beim Anteilseigner Einkommen- oder Vermögensteuer noch bei der Gesellschaft - mangels Gewinnen - Körperschaft- oder Vermögensteuer erhoben. Auch Erbschaftsteuer konnte auf diesem Weg in gesetzlich zulässiger Weise vermieden werden. Dennoch war dies eine teure Gestaltung, denn die Rechnung wurde ohne den deutschen Fiskus gemacht.

Im Fall, den der BFH jetzt entscheiden musste, hatten deutsche Steuerpflichtige im Jahre 2000 zusammen mit einem Sohn bzw. Bruder je 25 % Gesellschaftsanteile an einer spanischen Kapitalgesellschaft gekauft. In deren Eigentum stand ein 1.000 qm großes, in Porto Andratx auf Mallorca belegenes Grundstück, das von dem Voreigentümer der Gesellschaftsanteile mit einem 160 qm großen Einfamilienhaus mit Schwimmbad bebaut war. Das Grundstück stand ganzjährig zur Verfügung und wurde bei verschiedenen Aufenthalten zu eigenen Wohnzwecken genutzt. Eine Miete wurde dafür nicht gezahlt. Das Haus wurde nicht an Dritte vermietet. Die spanische Kapitalgesellschaft war von der spanischen Finanzbehörde beim Voreigentümer geprüft worden.

Das deutsche Finanzamt sah in der unentgeltlichen Nutzung eine verdeckte Gewinnausschüttung. Auch wenn die Gesellschaft in Spanien von Beginn an mangels Gewinnerzielung keiner Einkommens-

besteuerung unterliege, schließe dies eine verdeckte Gewinnausschüttung nicht aus. Diese Ausschüttungen führten zu inländischen Einkünften aus Kapitalvermögen. Bei der Bewertung ging das Finanzamt nach der Lage und Ausstattung des Objekts von einer Kostenmiete in Höhe von 6 % des notariell beurkundeten Kaufpreises in Höhe von rund 600.000 € zzgl. eines Gewinnzuschlags in Höhe von 10 % aus, so dass insgesamt rund 40.000 € „Dividende“ pro Jahr als Kapitaleinkünfte zu versteuern waren.

Das Finanzgericht Düsseldorf gab in erster Instanz den Steuerpflichtigen Recht. Es handele sich um eine ausländische Kapitalgesellschaft, bei der eine ohne Gewinnerzielungsabsicht ausgeübte Tätigkeit nicht zu steuerpflichtigen Einkünften führe. Bei einer solchen Gesellschaft könne von einem Liebhabereibetrieb ausgegangen werden. Die unentgeltliche Überlassung führe nach spanischem Recht nicht zu einer verdeckten Gewinnausschüttung. Eine ausländische Kapitalgesellschaft könne anders als inländische Kapitalgesellschaften über eine außerbetriebliche Sphäre verfügen und einen Liebhabereibetrieb unterhalten.

Dies sah der BFH jedoch ganz anders. Er hob das Urteil auf und verwies den Fall zur weiteren Sachverhaltsermittlung an das Finanzgericht zurück.

Wenn für die Immobiliennutzung keine oder keine marktübliche Miete gezahlt werde, stelle der Mietverzicht eine verdeckte Gewinnausschüttung dar. Die Gesellschaft verzichte nämlich in aller Regel nur aus Gründen des gesellschaftlichen Näheverhältnisses auf eine entsprechende "Vermögensmehrung". Ob das spanische Steuerrecht eine verdeckte Gewinnausschüttung in der unentgeltlichen Nutzung sehe, sei für das deutsche Steuerrecht grundsätzlich unerheblich.

Hinweis:

Es wurden teure Ferienaufenthalte für die deutschen Steuerpflichtigen, da das Finanzamt den Fall ab dem Jahr 2000 aufrollte.

Der BFH stellte fest, dass insbesondere beim Kauf einer spanischen Ferienimmobilie das Urteil beachtet werden sollte. Allerdings sei die Gefahr einer Nachversteuerung in Deutschland von 2013 an eher gering, weil nach dem seitdem geltenden neuen deutsch-spanischen Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung das Besteuerungsrecht für derartige Gewinnausschüttungen zumeist in Spanien liegen dürfte.

Quelle: BFH-Urteile vom 12. Juni 2013, I R 109/10, I R 110/10, I R 111/10, LEXinform Nr. 0929407, BFH-Pressemitteilung vom 2. Oktober 2013, LEXinform Nr. 0440748

13. Nießbrauchserlass überarbeitet

Die Finanzverwaltung hat ihren Nießbrauchserlass unter Berücksichtigung neuerer BFH-Rechtsprechung überarbeitet.

Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung sind grundsätzlich demjenigen zuzurechnen, der Träger der Rechte und Pflichten eines Vermieters ist und durch die Überlassung eines Grundstücks an andere ein Entgelt erhält. Einem Nutzungsberechtigten (und nicht dem Eigentümer) sind bei Vermietung des Grundstücks die Einkünfte dann zuzurechnen, wenn ihm die volle Besitz- und Verwaltungsbefugnis zusteht, er die Nutzungen tatsächlich zieht, das Grundstück in Besitz hat und es verwaltet.

Wird an einem Grundstück ein Nießbrauch zugunsten eines nahen Angehörigen bestellt, so können steuerrechtliche Folgerungen nur gezogen werden, wenn ein bürgerlich-rechtlich wirksames Nutzungsrecht besteht und die Beteiligten die zwischen ihnen getroffenen Vereinbarungen auch tatsächlich durchführen. An der tatsächlichen Durchführung fehlt es, wenn äußerlich alles beim Alten bleibt und etwa nur die Erträge an den Nutzungsberechtigten abgeführt werden.

Räumen Eltern ihren minderjährigen Kindern einen Nießbrauch an einem Grundstück ein, ist in der Regel ein Ergänzungspfleger erforderlich, es sei denn, das Familiengericht hält die Bestellung eines Pflegers für entbehrlich. Die Anordnung einer Ergänzungspflegschaft ist nur für die Bestellung, nicht für die Dauer des Nießbrauchs erforderlich.

Hat der Nießbraucher größeren Erhaltungsaufwand auf mehrere Jahre verteilt und endet der Nießbrauch vor Ablauf des 5-Jahres-Zeitraumes (z.B. durch Tod des Nießbrauchers), darf der Nießbraucher den noch nicht berücksichtigten Teil des Erhaltungsaufwands nur noch im Jahr der Beendigung des Nießbrauchs abziehen. Eine spätere Verteilung durch den Rechtsnachfolger ist ausgeschlossen.

Ist ein Nießbrauch entgeltlich bestellt, muss also der Nießbraucher für die Einräumung des Nießbrauchs an den Eigentümer eine Zahlung leisten, und vermietet er das Objekt, so kann er die Zahlungen als Werbungskosten abziehen. Leistet er dabei eine Voraus- oder Einmalzahlung für einen Zeitraum von mehr als fünf Jahre, erfolgt eine gleichmäßige Verteilung auf den Zeitraum, für den sie geleistet wird. Dies gilt auch, wenn es sich um ein lebenslängliches Nießbrauchsrecht handelt, sofern die mutmaßliche Lebenserwartung mehr als fünf Jahre beträgt. Dabei wird die statistische Lebenserwartung zugrunde gelegt.

Die Übertragung eines Grundstücks gegen die Verpflichtung, dieses mit einem Wohngebäude zu bebauen und dem Übergeber ein Wohnrecht darin zu bestellen, stellt aber keine Veräußerung eines Wohnrechtes dar, sondern eher ein Anschaffungsgeschäft beim Grundstück.

Fazit:

Insgesamt umfasst der „neue“ Nießbrauchserlass 19 Seiten. Im Großen und Ganzen bleibt es aber bei der bisherigen steuerlichen Beurteilung von Nießbrauchsrechten, sei es beim Vorbehalt Nießbrauch oder beim Zuwendungs- oder Sicherungsnießbrauch. Sofern es bei Einzelfragen Neuerungen gibt, hat die Finanzverwaltung Übergangsregelungen getroffen. Sprechen Sie uns an.

Quelle: BMF-Schreiben vom 30. September 2013, IV C 1 S 2253/07/10004, www.bundesfinanzministerium.de

14. Steuerliche Gleichstellung von Lebenspartnerschaften

Nachdem das Bundesverfassungsgericht mit Beschluss vom 7. Mai 2013 entschieden hat, dass die einkommensteuerliche Ungleichbehandlung (Versagung des Splittings) von Verheirateten und eingetragenen Lebenspartnern gegen das Grundgesetz verstößt, hat der Gesetzgeber sehr schnell reagiert und das Gesetz zur Gleichstellung der Lebenspartnerschaften mit der Ehe auf den Weg gebracht. Der Bundesrat hat dem Gesetz noch im Sommer zugestimmt. Danach sind alle im Einkommensteuergesetz vorgesehene Vorschriften für Ehegatten auch für eingetragene Lebenspartner anzuwenden. Das gilt insbesondere, aber nicht nur, für das Splittingverfahren, sondern z.B. auch für die Wahl der Steu-

erklasse, Unterhaltszahlungen etc. Das neue Gesetz ist in allen offenen Fällen einer eingetragenen Lebenspartnerschaft rückwirkend zum 1. August 2001 anzuwenden.

Im Grunderwerbsteuer- und im Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz hat bereits vor der aktuellen Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes eine steuerliche Gleichstellung zu den Ehegatten stattgefunden (Übertragung von Grundstücken, Familienwohnheim, Freibeträge, Steuerklasse etc.), ebenfalls nach vorheriger Rechtsprechung durch das Bundesverfassungsgericht.

Hinweis:

Dennoch gibt es noch keine vollkommene Gleichstellung. Hinsichtlich der Wohnungsbauprämie sieht die Bundesregierung allerdings eine Gleichstellung durch das neue Gesetz gegeben. Dies gelte auch für steuerlich begünstigte Altersvorsorgebeiträge. Folgeänderungen bei der Umsetzung des BVerfG-Urteils würden sorgfältig geprüft. Dies hat die Bundesregierung im Rahmen einer Antwort auf eine Kleine Anfrage zugesichert.

Quelle: Gesetz zur Änderung des Einkommensteuergesetzes in Umsetzung der Entscheidung des BVerfG vom 7. Mai 2013, BGBl. 2013 I S. 2397, Kleine Anfrage, Bundestagsdrucksachen Nr. 17/14343 und 17/14567, www.bundestag.de

15. Schornsteinfegerrechnung darf nicht bar bezahlt werden

Der BFH hat bereits mehrfach in der Vergangenheit entschieden, dass die Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen bei Barzahlung (ausnahmslos) nicht in Betracht kommt. Denn die Barzahlung von Handwerkerrechnungen ohne Einbindung eines Kreditinstituts und damit ohne bankmäßige Dokumentation des Zahlungsvorgangs erfülle die formellen Voraussetzungen der Steuerermäßigung nicht.

Diese Rechtsauffassung hat er noch einmal in einem aktuellen Beschluss für die Zahlungen an einen Schornsteinfeger bestätigt.

Auch wenn der Bezirksschornsteinfegermeister auf Barzahlung bestanden habe und bei ihm als „Quasi-Behörde“ Schwarzarbeit nicht zu befürchten sei, sei ein Abzug bei Barzahlungen nicht zulässig.

Wenn der Gesetzgeber mit der Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen den Zweck verfolge, einen Anreiz für Beschäftigungsverhältnisse im Privathaushalt zu schaffen, um die Schwarzarbeit in diesem Bereich zu bekämpfen, so seien die vorgegebenen „formellen Voraussetzungen“ zielführend. Die Vorschrift entspreche - typisierend - dem Erfahrungssatz, dass Barzahlungen regelmäßig wesentliches Kennzeichen der Schwarzarbeit im Privathaushalt seien. Eine Unterscheidung nach für Schwarzarbeit anfälligeren oder weniger anfälligen Berufsgruppen sei nicht geboten. Der Gesetzgeber dürfe grundsätzlich generalisierende, typisierende und pauschalierende Regelungen treffen, ohne wegen der damit unvermeidlich verbundenen Härten gegen den allgemeinen Gleichheitssatz zu verstoßen.

Hinweis:

Für Handwerkerleistungen dürfen im Jahr maximal 6.000 € geltend gemacht werden. Die Aufwendungen können zu einer maximalen Steuerersparnis in Höhe von 20 %, also 1.200 €, führen.

Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Steuerermäßigung ist, dass eine entsprechende Rechnung vorliegt und die Zahlung auf das Konto des Handwerkers erfolgt.

Quelle: BFH-Beschluss vom 30. Juli 2013, VI B 31/13, www.bundesfinanzhof.de

